



Hochschule **RheinMain**  
University of Applied Sciences  
Wiesbaden Rüsselsheim

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 01.09.2013

Nr.: 259

Änderung der Prüfungsordnung für  
den Hochschulzugang beruflich  
Qualifizierter Teilbereich Soziale  
Arbeit des Fachbereichs Sozialwesen,  
veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen  
der Hochschule RheinMain Nr. 216 vom  
09.11.2012

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III  
Carola Langer  
Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: [carola.langer@hs-rm.de](mailto:carola.langer@hs-rm.de)

## **Bekanntmachung:**

Hiermit wird die Änderung der Prüfungsordnung für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter Teilbereich Soziale Arbeit des Fachbereichs Sozialwesen, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 216 vom 9.11.2012, bekanntgegeben.

Wiesbaden, 01.09.2013

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident

## **Änderung der Prüfungsordnung für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter Teilbereich Soziale Arbeit, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 216 vom 09.11.2012**

Aufgrund des § 54 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2012 (GVBl. I S. 227-230), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 07. Juli 2010 (GVBl. I S. 238, im Folgenden VO genannt) hat die Hochschule RheinMain im Einvernehmen mit den übrigen fachlich betroffenen Hochschulen für die Hochschulzugangsprüfung beruflich Qualifizierter folgende Änderungen der o.a. Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der o.a. Prüfungsordnung wurde in der 114. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 09.07.2013 beschlossen, nach § 37 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes vom Präsidium am 10.07.2013 genehmigt und gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt.

### **I. Änderungen**

1. Es wird ein neuer Absatz 3 zu § 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Beträgt die Dauer der Berufsausübung zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht drei Jahre oder kann der Nachweis der Weiterbildung im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der VO zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht vollständig erbracht werden, kann die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung sowie die Teilnahme an dieser unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Bewerberin oder der Bewerber den erforderlichen Nachweis bei Antragsstellung bis zum 15.2 bis spätestens zum 15.6 eines Jahres bzw. bei Antragsstellung bis zum 15.8 bis spätestens zum 15.12 eines Jahres nachreicht.

Über die Zulassung unter Vorbehalt entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass der Nachweis innerhalb der Nachreichfrist erbracht werden kann. Die Bewerberin oder der Bewerber hat dies durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Wird der fehlende Nachweis nicht bis zum 15.6 bzw. 15.12 nachgereicht, wird der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung nicht mitgeteilt und auch kein Zeugnis ausgestellt. Die Zulassung sowie die Teilnahme an der Hochschulzugangsprüfung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt. Hierüber erhält die Bewerberin oder der Bewerber keinen gesonderten Bescheid. Etwaige Gebühren für die Prüfungsteilnahme werden nicht zurück erstattet.“

2. Es wird ein neuer Absatz 6 zu § 5 aufgenommen, der wie folgt lautet:

„Macht die Bewerberin oder der Bewerber vor der Hochschulzugangsprüfung schriftlich glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung oder einer bestehenden Schwangerschaft die Prüfung ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Der Nachweis soll mit der Anmeldung zur Hochschulzugangsprüfung erbracht werden. Er kann ausnahmsweise auch noch später erbracht werden, wenn die Schwangerschaft oder die körperliche Beeinträchtigung erst später eingetreten ist. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.“

### **II. Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.09.2013 in Kraft.

Wiesbaden, den 10.07.2013  
Prof. Dr. D. Reymann  
Präsident